

Mitteilungsblatt

DES SIEDLERVEREINS FRANKFURT AM MAIN- PRAUNHEIM

Jahrgang 1950

März

Nummer 2

B e t r. Heimstättenvertrag und Heimstättenfolge

Für jeden Heimstätteninhaber dürfte es von Vorteil sein, über seinen Heimstättenvertrag und insbesondere die Heimstättenfolge von einem Juristen aufgeklärt zu werden und durch einzelne Fragen seine Kenntnisse vervollständigen zu können, um sich im gegebenen Falle richtig zu verhalten. Welche Komplikationen und Unannehmlichkeiten die Unkenntnis gewisser Bestimmungen des Reichsheimstättenrechts nach sich zieht, werden die Siedler bestätigen, die in letzter Zeit vom Liegenschaftsamt der Stadt Frankfurt am Main aufgefordert wurden, wegen Fristversäumung nach dem Tode des Heimstätteninhabers, einen Veräußerungsvertrag vor dem Amtsgericht (Grundbuchamt) abzuschließen.

Daher laden wir hiermit alle Siedler zu einer

VERSAMMLUNG

am Donnerstag, dem 9. März 1950, pünktlich 20hr
im Restaurant Saalbau Hebe, Alt-Praunheim

ein.

Wir haben Herrn Kurt Thon gebeten, uns die Rechtslage bezüglich des Heimstättenvertrages und der Heimstättenfolge darzulegen. Anschließend an dieses Referat hat jeder Siedler die Möglichkeit, durch Fragen sich über die Rechtslage seiner Heimstätte genau zu unterrichten.

In Anbetracht der grundsätzlichen Bedeutung der Tagesordnung, des Umfangs der zu erwartenden Folgen und wegen einer bevorstehenden Beschlußfassung bitten wir alle Heimstätteninhaber um pünktliches Erscheinen. Wir empfehlen, vor der Versammlung keine voreiligen Rechtshandlungen vorzunehmen.

Von dem Referenten werden wir gebeten, nachfolgend einen kurzen Überblick über die Heimstättenfolge und die praktische Durchsetzung beim Amtsgericht in Frankfurt am Main wiederzugeben, damit jeder Siedler bereits eine gewisse Vororientierung vornehmen kann.

I. Grundsätzlich gilt bei der Heimstättenfolge gemäß § 25 der Verordnung vom 19. 7. 1940 für die Beerbung das allgemeine bürgerliche Recht. Sind mehrere Erben vorhanden, so bilden sie eine Erbengemeinschaft und jeder Erbe **kann** gemäß §§ 2042

Fortsetzung auf Seite 4

Übersicht

über die Leistungen der Allgemeinen Ortskrankenkasse nach dem Stand vom 1. Januar 1950
A. Barleistungen (Bei Zahlung der Beiträge nach Lohnstufen)

Lohn- stufe	Wochenlohn bis DM	Monatslohn bis DM	Grundlohn ¹⁾ DM	Krankengeld 50 % des Grundlohns täglich DM	bei 1	bei 2	bei 3	bei 4 u. m.	Taschengeld 10% des Grundlohns täglich DM
					Angehörig. 33 1/3% des Grundlohns täglich DM	Angehörig. 40% des Grundlohns täglich DM	Angehörig. 45% des Grundlohns täglich DM	Angehörig. 50% des Grundlohns täglich DM	
1	10,50	45,-	1,-	0,50	0,33	0,40	0,45	0,50	0,50
2	17,50	75,-	2,-	1,-	0,67	0,80	0,90	1,-	0,50
3	24,50	105,-	3,-	1,50	1,-	1,20	1,35	1,50	0,50
4	31,24	135,39	4,-	2,-	1,33	1,60	1,80	2,-	0,50
5	37,97	164,54	5,-	2,50	1,67	2,-	2,25	2,50	0,50
6	44,70	193,69	6,-	3,-	2,-	2,40	2,70	3,-	0,60
7	52,39	227,04	7,-	3,50	2,33	2,80	3,15	3,50	0,70
8	59,12	256,19	8,-	4,-	2,67	3,20	3,60	4,-	0,80
9	65,85	285,39	9,-	4,50	3,-	3,60	4,05	4,50	0,90
10	72,58	314,54	10,-	5,-	3,33	4,-	4,50	5,-	1,-
11	81,24	352,04	11,-	5,50	3,67	4,40	4,95	5,50	1,10
12	87,50	375,-	12,50	6,25	4,17	5,-	5,63	6,25	1,25

¹⁾ Bei Zahlung der Beiträge nach dem wirklichen Arbeitsverdienst gilt als Grundlohn der auf den Kalendertag entfallende Teil des Arbeitsentgelts während der letzten 4 Wochen bzw. des letzten Kalendermonats.

Für die Beurteilung von Leistungsansprüchen jeder Art sind' die
 Vorschriften der Reichsversicherungsordnung und der Kassen-
 ssetzung allein rechtsverbindlich.

Lohn- stufe	Verdienst vor der Entbindung 75% ²⁾ des Grundlohns täglich DM	Verdienst für 6 Wochen danach 50% ²⁾ des Grundlohns täglich DM	Stillgeld für 26 Wochen täglich DM	Sterbegeld für Mitglieder DM	Sterbegeld für Familienangehörige (Abschnitt C 12 ist zu beachten)				
					Ehegatte und Kinder über 14 Jahre DM	Kinder v. 2. bis 14. Lebensjahr DM	Kinder unter 2 Jahren DM	Tot- geburten DM	Sonstige Angehörige DM
1	0,75	0,50	0,50	50,-	33,35	25,-	12,50	5,-	50,-
2	1,50	1,-	0,50	80,-	53,35	40,-	20,-	8,-	50,-
3	2,25	1,50	0,50	90,-	60,-	45,-	22,50	9,-	50,-
4	3,-	2,-	0,50	120,-	80,-	60,-	30,-	12,-	50,-
5	3,75	2,50	0,50	150,-	100,-	75,-	37,50	15,-	50,-
6	4,50	3,-	0,50	180,-	120,-	90,-	45,-	18,-	50,-
7	5,25	3,50	0,50	210,-	140,-	105,-	52,50	21,-	52,50
8	6,-	4,-	0,50	240,-	160,-	120,-	60,-	24,-	60,-
9	6,75	4,50	0,50	270,-	180,-	135,-	67,50	27,-	67,50
10	7,50	5,-	0,50	300,-	200,-	150,-	75,-	30,-	75,-
11	8,25	5,50	0,50	330,-	220,-	165,-	82,50	33,-	82,50
12	9,38	6,25	0,50	375,-	250,-	187,50	93,75	37,50	93,70

²⁾ Anspruch auf Wochengeld in Höhe von 75% des Grundlohnes besteht nur dann, wenn die Schwangere keine Beschäftigung gegen Entgelt ausübt.

(Fortsetzung folgt)

ff. BGB die Auseinandersetzung verlangen. Diese Auseinandersetzung ist aber nur durch Veräußerung der Heimstätte an einen Erben oder einen dritten Käufer möglich (§ 35 a. a. O.). **Für den Abschluß des Vertrages und die Eintragung im Grundbuch ist zuständig: Amtsgericht Frankfurt am Main, Abt. 6 (Grundbuchamt), Gerichtsstraße 2-4, Altbau, Erdgeschoß, Zimmer 12 (gegebenenfalls 23), Sprechstunden täglich von 9 bis 12 Uhr. Der hierfür erforderliche Erbschein wird in Zimmer 74 bzw. 75 (siehe unter II) beantragt und ausgestellt.**

II. Für die Heimstätten sieht § 26 a. a. O. beim Vorhandensein mehrerer Erben eine einfachere und günstigere Regelung vor. Voraussetzung ist: 1. der Erblasser bezeichnet den Heimstättennachfolger in einer Verfügung von Todes wegen, oder 2. die Erben einigen sich über die Person des Heimstättennachfolgers und erklären dies in öffentlich beglaubigter Form oder durch Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dem Nachlaßgericht innerhalb einer Frist von 6 Monaten dem Erbfall oder 3. einer der Erben beantragt **innerhalb einer Frist von 6 Monaten** seit dem Erbfall bei dem Nachlaßgericht die Herbeiführung einer Einigung und das Nachlaßgericht leitet dann ein Verfahren über die Regelung der Heimstättenfolge ein. Folge ist: Der Heimstättenfolger erwirbt das Eigentum an der Heimstätte mit dem Erbfall, er braucht keine besonderen Handlungen vorzunehmen oder Formalitäten zu erfüllen. Er beantragt lediglich sofort die **Ausstellung eines Heimstättenfolgezeugnisses**, dann wird das Nachlaßgericht von Amts wegen tätig und besorgt alle erforderlichen Erklärungen (§ 40 a. a. O.). **Zuständig hierfür ist das Amtsgericht Frankfurt am Main (Nachlaßsachen), Gerichtsstraße 2-4, Altbau, 1. Stock, für Erblasser mit Anfangsbuchstaben A—K Zimmer 74, L—Z Zimmer 75. Sprechstunden: Dienstag, Mittwoch und Donnerstag von 9.00 bis 12.00 Uhr.**

Schädlingsbekämpfung

Da es uns leider nicht möglich war, durch ein Erwerbsunternehmen die Bäume in unseren Gärten zu einem annehmbaren Preis einwandfrei spritzen, zu lassen, sind wir gezwungen, die Spritzung durch Siedler (Arbeitslose und Rentner) in Gemeinschaftsarbeit durchzuführen.

Wir haben eine große Spritze mit 150 l Fassungsvermögen gekauft, und bitten nun die Siedler, die Lust und Liebe haben, sich für diese Arbeit gegen Entgelt Verfügung zu stellen, bei unserem Vorsitzenden Fritz König, Camillo-Sitte-Weg baldigst zu melden.

Gefunden:

Zwei Schlüssel gefunden, abzuholen Pützerstraße 93 (Zigarrengeschäft Bovenschen)

Bitte Mitteilungsblatt genau lesen und aufheben!

Betrifft: Heimstättenfolge

Bei allen Vereinsangelegenheiten ist die Mitgliedskarte vorzulegen.